

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0084/2017/BV

Datum:
02.03.2017

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen freier Träger von
Kindertageseinrichtungen: Bewilligung von
Zuwendungen an die Evangelische Kirche in
Heidelberg für bauliche Maßnahmen in 10
Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	14.03.2017	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss fasst vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts durch das Regierungspräsidium Karlsruhe folgende Beschlüsse:

1. *Die Stadt Heidelberg gewährt der Evangelischen Kirche in Heidelberg eine Förderung für bauliche Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung Baden-Badener-Straße 11 in Höhe von maximal 6.184 Euro für Maßnahmen im Gebäude sowie maximal 7.864 Euro für Maßnahmen an der Außenanlage.*
2. *Die Stadt Heidelberg gewährt der Evangelischen Kirche in Heidelberg eine Förderung für bauliche Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung Hegenichstraße 22 in Höhe von maximal 7.386 Euro für Maßnahmen im Gebäude.*
3. *Die Stadt Heidelberg gewährt der Evangelischen Kirche in Heidelberg eine Förderung für bauliche Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung Kastellweg 18 in Höhe von maximal 24.453 Euro für Maßnahmen im Gebäude.*
4. *Die Stadt Heidelberg gewährt der Evangelischen Kirche in Heidelberg eine Förderung für bauliche Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung Lindenweg 9 in Höhe von maximal 7.978 Euro für Maßnahmen im Gebäude sowie maximal 2.457 Euro für Maßnahmen an der Außenanlage.*
5. *Die Stadt Heidelberg gewährt der Evangelischen Kirche in Heidelberg eine Förderung für bauliche Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung Mannheimer Straße 225 in Höhe von maximal 15.473 Euro für Maßnahmen im Gebäude.*
6. *Die Stadt Heidelberg gewährt der Evangelischen Kirche in Heidelberg eine Förderung für bauliche Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung Mühlweg 10 in Höhe von maximal 9.856 Euro für Maßnahmen im Gebäude sowie maximal 20.642 Euro für Maßnahmen an der Außenanlage.*
7. *Die Stadt Heidelberg gewährt der Evangelischen Kirche in Heidelberg eine Förderung für bauliche Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung Richard-Drach-Straße 2 in Höhe von maximal 15.801 Euro für Maßnahmen im Gebäude sowie maximal 29.980 Euro für Maßnahmen an der Außenanlage.*
8. *Die Stadt Heidelberg gewährt der Evangelischen Kirche in Heidelberg eine Förderung für bauliche Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung Tischbeinstraße 66 in Höhe von maximal 14.533 Euro für Maßnahmen im Gebäude sowie maximal 7.864 Euro für Maßnahmen an der Außenanlage.*
9. *Die Stadt Heidelberg gewährt der Evangelischen Kirche in Heidelberg eine Förderung für bauliche Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung Vangerowstraße 3 in Höhe von maximal 6.152 Euro für Maßnahmen im Gebäude.*

10. Die Stadt Heidelberg gewährt der Evangelischen Kirche in Heidelberg eine Förderung für bauliche Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung Viernheimer Weg 4 in Höhe von maximal 21.296 Euro für Maßnahmen im Gebäude sowie maximal 27.104 Euro für Maßnahmen an der Außenanlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	225.023 Euro
Gesamtkosten im Finanzhaushalt	124.679 Euro
Gesamtkosten im Ergebnishaushalt	100.344 Euro
Einnahmen:	
Keine	
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">• Ansatz im Finanzhaushalt für Investitionskostenzuschüsse für Kitas 2017 insgesamt	1.700.000 Euro
<ul style="list-style-type: none">• Ansatz im Ergebnishaushalt für Instandhaltungskostenzuschüsse für Kitas 2017 insgesamt Deckung des Restbetrags durch Minderausgaben innerhalb des Deckungskreises der Zuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen	100.000 Euro

Zusammenfassung der Begründung:

In insgesamt 10 Kindertageseinrichtungen sind für die Aufrechterhaltung des Betriebs sicherheitsrelevante Sanierungsmaßnahmen in den Gebäuden und teilweise an den Außenanlagen erforderlich.

Begründung:

Bauliche Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen in 10 Heidelberger Kindertageseinrichtungen der Evangelischen Kirche in Heidelberg

Nach § 12 der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (ÖV) und der Anlage zu § 12 dieser Vereinbarung sind Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen freier Träger, die der Erhaltung oder der Anpassung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung dienen, förderfähig. Zu den förderfähigen Maßnahmen im Sinne § 12 ÖV gehören neben baulichen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen auch bauliche Erweiterungen oder Veränderungen sowie Neubauten.

Die Förderung umfasst 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Die Förderanträge wurden auf dieser Grundlage bearbeitet und die als Anlage beigefügten Bewilligungsbescheide vorbereitet.

1. Geplante Maßnahme / Bestätigung des Förderbedarfs:

Die Evangelische Kirche in Heidelberg betreibt als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet Heidelberg insgesamt 20 Kindertageseinrichtungen. In den Kindertageseinrichtungen des Trägers fanden im ersten Halbjahr 2016 Begehungen durch die Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz, den TÜV, den DEKRA und das Gesundheitsamt statt. Es wurden Sicherheitsmängel festgestellt, deren Beseitigung für den weiteren Betrieb der betroffenen Kindertageseinrichtungen zwingend erforderlich ist. Hierbei handelt es sich überwiegend um fehlenden Splitterschutz an Verglasungen und sonstigen lichtdurchlässigen Flächen, unzureichenden oder fehlenden Blitzschutz, ungenügenden Lärmschutz sowie durch den TÜV festgestellte Mängel an ortfesten elektrischen Anlagen. In einigen Einrichtungen wurden durch den DEKRA Sicherheitsmängel an den Außenanlagen festgestellt. Die Evangelische Kirche in Heidelberg hat daher für die baulichen und sonstigen Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel Förderungen nach § 12 der Örtlichen Vereinbarung geltend gemacht. Die Maßnahmen sind zur Erhaltung der vorhandenen Betreuungsplätze erforderlich. Sie haben keine Auswirkungen auf die Betreuungsquote. Die Betreuungsplätze werden in den jeweiligen Stadtteilen weiterhin benötigt und sind in die Bedarfsplanung aufgenommen. Damit ist eine Förderfähigkeit im Sinne des § 12 ÖV gegeben.

2. Kostenumfang / Zuschussermittlung:

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit wurden die Kostenschätzungen anhand der Prüfberichte und Angebote der Fachfirmen ausführlich und nachvollziehbar erläutert. Es handelt sich um Maßnahmen nach Ziffer 2.1a) und b) Anlage ÖV für bauliche Instandhaltung und Sanierung sowie zum Umstieg auf umweltfreundlichere Energieformen. Die Maßnahmen sind zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Kindertageseinrichtungen erforderlich und somit förderfähig im Sinne von Ziffer 2 Anlage ÖV. Nach Ziffer 2.3 der Anlage zu § 12 ÖV – Stand Mai 2016 – sind die förderfähigen Kosten für Maßnahmen an den Außenanlagen nach DIN 276 grundsätzlich auf 110 Euro/qm und die förderfähige Fläche pro Betreuungsplatz rechnerisch auf 8 qm begrenzt. Eine erneute Förderung ist frühestens nach Ablauf von 15 Jahren möglich, es sei denn, der Kostenrahmen wurde nicht ausgeschöpft und es handelt sich nicht um die gleichen Maßnahmen. In diesem Fall werden die innerhalb des Zeitraums von 15 Jahren geförderten Kosten angerechnet. Die Voraussetzungen wurden bei den betroffenen Kindertageseinrichtungen einzeln geprüft und der höchstmögliche Förderumfang ermittelt. Die maximale Förderung für bauliche Maßnahmen an Gebäuden und an den Außenanlagen beträgt 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Die auf Grundlage der eingereichten Kostenschätzungen ermittelten förderfähigen Kosten bilden die Basis

für die höchstmögliche Zuwendung und werden jeweils als Höchstbetrag für die betroffenen Kindertageseinrichtungen wie folgt festgelegt:

2.1. Kindertageseinrichtung Baden-Badener-Straße 11

Gemäß den Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes müssen im Gebäude die Glasflächen mit Splitterschutzfolie versehen werden. Der Blitzschutz muss repariert und TÜV-Auflagen an ortsfesten elektrischen Anlagen müssen erfüllt werden. An der Außenanlage soll der Fallschutz erneuert und der Spielsand ausgetauscht werden.

Die dem Grunde nach förderfähigen Kosten betragen nach vorliegender Kostenschätzung für die Maßnahmen im Gebäude 8.834,52 Euro. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 6.184 Euro.

Die dem Grunde nach förderfähigen Kosten für die Maßnahmen an der Außenanlage betragen 11.233,60 Euro und unterschreiten die für 60 Betreuungsplätze unter Anrechnung der in den letzten 15 Jahren geförderten Kosten maßgebende Kostenobergrenze. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 7.864 Euro.

2.2. Kindertageseinrichtung Hegenichstraße 22

Gemäß den Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes müssen im Gebäude die Glasflächen mit Splitterschutzfolie versehen werden. Der Blitzschutz muss repariert und TÜV-Auflagen an ortsfesten elektrischen Anlagen müssen erfüllt werden. Für die Standsicherheit sind Betonsanierungsarbeiten an einer tragenden Gebäudestütze erforderlich. Die dem Grunde nach förderfähigen Kosten betragen nach vorliegender Kostenschätzung 10.551,50 Euro. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 7.386 Euro.

2.3. Kindertageseinrichtung Kastellweg 18

Gemäß den Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes müssen im Gebäude die Glasflächen mit Splitterschutzfolie versehen werden. Im Weiteren sind Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik erforderlich und TÜV-Auflagen an ortsfesten elektrischen Anlagen müssen erfüllt werden. Die dem Grunde nach förderfähigen Kosten betragen nach vorliegender Kostenschätzung 34.932,72 Euro. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 24.453 Euro.

2.4. Kindertageseinrichtung Lindenweg 9

Gemäß den Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes müssen im Gebäude die Glasflächen mit Splitterschutzfolie versehen werden. Der Blitzschutz muss installiert und TÜV-Auflagen an ortsfesten elektrischen Anlagen müssen erfüllt werden. An der Außenanlage müssen die Palisaden und die Rutsche erneuert werden. Die dem Grunde nach förderfähigen Kosten betragen nach vorliegender Kostenschätzung für die Maßnahmen im Gebäude 11.396,44 Euro. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 7.978 Euro.

Die dem Grunde nach förderfähigen Kosten für die Maßnahmen an der Außenanlage betragen 3.510,50 Euro und unterschreiten die für 35 Betreuungsplätze maßgebende Kostenobergrenze. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 2.457 Euro.

2.5. Kindertageseinrichtung Mannheimer Straße 225

Gemäß den Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes müssen im Gebäude die Glasflächen mit Splitterschutzfolie versehen und Blitzschutz installiert werden. Im Weiteren sind Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik erforderlich und TÜV-Auflagen an ortsfesten elektrischen Anlagen müssen erfüllt werden. Die dem Grunde nach förderfähigen Kosten betragen nach vorliegender Kostenschätzung 22.104,94 Euro. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 15.473 Euro.

2.6. Kindertageseinrichtung Mühlweg 10

Gemäß den Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes müssen im Gebäude die Glasflächen mit Splitterschutzfolie und Sonnenschutz versehen werden. Der Blitzschutz muss repariert und TÜV-Auflagen an ortsfesten elektrischen Anlagen müssen erfüllt werden. An der Außenanlage müssen Palisaden der Sandkasteneinfassung und die Holzbank erneuert werden. Die Sandspielfläche soll verkleinert und die verbleibende Fläche mit Fallschutz aufgefüllt werden. Die dem Grunde nach förderfähigen Kosten betragen nach vorliegender Kostenschätzung für die Maßnahmen im Gebäude 14.079,67 Euro. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 9.856 Euro. Die dem Grunde nach förderfähigen Kosten für die Maßnahmen an der Außenanlage betragen 29.488,20 Euro und unterschreiten die für 54 Betreuungsplätze maßgebende Kostenobergrenze. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 20.642 Euro.

2.7. Kindertageseinrichtung Richard-Drach-Straße 2

Gemäß den Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes müssen im Gebäude die Glasflächen mit Splitterschutzfolie und Sonnenschutz versehen werden. Der Blitzschutz muss repariert und TÜV-Auflagen an ortsfesten elektrischen Anlagen müssen erfüllt werden. Daneben sind in einem Gruppenraum ("Bauraum") Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik erforderlich. An der Außenanlage wurden Sicherheitsmängel an den Spielgeräten festgestellt. Die Hölzer des Spielschiffs sind durch Witterungseinflüsse derart beeinträchtigt, dass eine Reparatur nicht mehr möglich ist. Es soll entsorgt und durch ein neues Spielgerät ersetzt werden. Die übrigen defekten Spielgeräte sollen saniert werden. Die dem Grunde nach förderfähigen Kosten betragen nach vorliegender Kostenschätzung für die Maßnahmen im Gebäude 22.573,40 Euro. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 15.801 Euro. Die dem Grunde nach förderfähigen Kosten für die Maßnahmen an der Außenanlage betragen 42.828,10 Euro und unterschreiten die für 86 Betreuungsplätze maßgebende Kostenobergrenze. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 29.980 Euro.

2.8. Kindertageseinrichtung Tischbeinstraße 66

Gemäß den Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes müssen im Gebäude die Glasflächen mit Splitterschutzfolie versehen werden. Ferner müssen die TÜV-Auflagen an ortsfesten elektrischen Anlagen erfüllt werden. In einem Gruppenraum sind Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik erforderlich. An der Außenanlage müssen das Klettergerät, die Rutsche und der Fallschutz erneuert werden. Die dem Grunde nach förderfähigen Kosten betragen nach vorliegender Kostenschätzung für die Maßnahmen im Gebäude 20.762,10 Euro. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 14.533 Euro.

Die dem Grunde nach förderfähigen Kosten für die Maßnahmen an der Außenanlage betragen 11.233,60 Euro und unterschreiten die für 50 Betreuungsplätze maßgebende Kostenobergrenze. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 7.864 Euro.

2.9. Kindertageseinrichtung Vangerowstraße 3

Gemäß den Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes müssen im Gebäude die Glasflächen mit Splitterschutzfolie versehen, die Armaturen im Kinderwaschraum ausgetauscht und TÜV-Auflagen an ortsfesten elektrischen Anlagen erfüllt werden. Aus statischen Gründen ist die Reparatur des Vordachs erforderlich. Die dem Grunde nach förderfähigen Kosten betragen nach vorliegender Kostenschätzung 8.788,64 Euro. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 6.152 Euro.

2.10. Kindertageseinrichtung Viernheimer Weg 4

Gemäß den Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes müssen im Gebäude die Glasflächen mit Splitterschutzfolie und Sonnenschutz versehen werden. Der Blitzschutz muss installiert und TÜV-Auflagen an ortsfesten elektrischen Anlagen müssen erfüllt werden. Im Zusammenhang mit den geforderten Sicherheitsmaßnahmen soll die Heizung von Öl auf Fernwärme umgestellt werden. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Kinder und der Ermöglichung ausreichender Bewegungsspiele im Freien soll die Außenanlage saniert und neugestaltet werden. Die dem Grunde nach förderfähigen Kosten betragen nach vorliegender Kostenschätzung für die Maßnahmen im Gebäude 30.422,76 Euro. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 21.296 Euro.

Die dem Grunde nach förderfähigen Kosten für die Maßnahmen an der Außenanlage betragen 51.684,08 Euro und überschreiten die für 44 Betreuungsplätze maßgebende Kostenobergrenze in Höhe von 38.720. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten im Rahmen der Kostenobergrenze, somit höchstens 27.104 Euro.

Für Maßnahmen mit einem Zuwendungsvolumen über 25.000 Euro stehen Haushaltsmittel im Finanzhaushalt beziehungsweise als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung.

Für Maßnahmen mit einem Zuwendungsvolumen unter 25.000 Euro stehen Haushaltsmittel im Ergebnishaushalt im Rahmen des Deckungskreises der Zuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen:

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat die Vorlage vorab zur Kenntnis erhalten und hat keine Einwendungen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen Begründung: Durch die Maßnahmen werden das Angebot an Betreuungsplätzen in Heidelberg sowie die gute Versorgungsquote langfristig gesichert. Ziel/e:
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen Begründung: Die langfristige Erhaltung der Betreuungsplätze unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Bewilligungsbescheid- Evangelische Kirche in Heidelberg Kindertageseinrichtung Baden-Badener-Straße 11 (VERTRAULICH – Nur zur Beratung im Gremium!)
02	Bewilligungsbescheid- Evangelische Kirche in Heidelberg Kindertageseinrichtung Hegenichstraße 22 (VERTRAULICH – Nur zur Beratung im Gremium!)
03	Bewilligungsbescheid- Evangelische Kirche in Heidelberg Kindertageseinrichtung Kastellweg 18 (VERTRAULICH – Nur zur Beratung im Gremium!)
04	Bewilligungsbescheid- Evangelische Kirche in Heidelberg Kindertageseinrichtung Lindenweg 9 (VERTRAULICH – Nur zur Beratung im Gremium!)

05	Bewilligungsbescheid- Evangelische Kirche in Heidelberg Kindertageseinrichtung Lindenweg 9 (VERTRAULICH – Nur zur Beratung im Gremium!)
06	Bewilligungsbescheid- Evangelische Kirche in Heidelberg Kindertageseinrichtung Mühlweg 10 (VERTRAULICH – Nur zur Beratung im Gremium!)
07	Bewilligungsbescheid- Evangelische Kirche in Heidelberg Kindertageseinrichtung Richard-Drach-Straße 2 (VERTRAULICH – Nur zur Beratung im Gremium!)
08	Bewilligungsbescheid- Evangelische Kirche in Heidelberg Kindertageseinrichtung Tischbeinstraße 66 (VERTRAULICH – Nur zur Beratung im Gremium!)
09	Bewilligungsbescheid- Evangelische Kirche in Heidelberg Kindertageseinrichtung Vangerowstraße 3 (VERTRAULICH – Nur zur Beratung im Gremium!)
10	Bewilligungsbescheid- Evangelische Kirche in Heidelberg Kindertageseinrichtung Viernheimer Weg 4 (VERTRAULICH – Nur zur Beratung im Gremium!)
11	Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest) für die Bewilligungsbescheide Anlagen Nummer 01 bis Nummer 10 (VERTRAULICH – Nur zur Beratung im Gremium!)